

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Oktober 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 214) Neuwahl der Kirchenältesten;
 215) Plakatmission;
 216) Reichsjugendwerbetag.

II. Personalien: 217) und 218).

I. Bekanntmachungen.

214) G.-Nr. I. 4009.

Bestimmungen für die im Dezember 1926 vorzunehmenden Neuwahlen der Kirchenältesten.

1. Als Wahltag wird der 5. Dezember festgesetzt.
2. Die Wahlberechtigten sind aufzufordern, sich bei den Kirchenältesten ihrer Ortschaft zur Aufnahme in die Wählerliste anzumelden. Die Zeit, bis wann die Anmeldung zu geschehen hat, ist öffentlich bekanntzugeben. Die Anmeldefristen sind nach Ablauf der Anmeldefrist abzuschließen und sofort dem Kirchengemeinderat zu übergeben, damit dieser die Wählerlisten aufstellen kann.
3. Die Wählerlisten sind am Montag, dem 8. November, öffentlich auszulegen. Den Ort der Auslegung bestimmt der Kirchengemeinderat, er ist öffentlich bekanntzugeben.
4. Die Auslegung endet mit dem 15. November. Ein Einspruch gegen den Inhalt der Wählerlisten ist nur bis zum Ablauf dieses Tages zulässig. Das weitere Verfahren im Falle eines Einspruchs regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Auf Grund der Wählerlisten sind von den Wahlberechtigten, nicht von dem Kirchengemeinderat, wie irrtümlich im Meckl. Kirchen- und Zeitblatt Nr. 12, Seite 232, unten, angegeben ist, Wahlvorschläge dem Kirchengemeinderat vorzulegen. Als zulässig ist es anzusehen, daß Kirchenälteste in ihrer Eigenschaft als Glieder der Gemeinde, unter Beachtung der Vorschrift, daß jeder Wahlvorschlag in den Landgemeinden von mindestens 10, und in den Stadtgemeinden von mindestens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein muß, Wahlvorschläge dem Kirchengemeinderat einreichen. Der Wahlvorschlag kann den Namen eines Kirchenältesten an erster Stelle tragen, der dann als Vertrauensmann gilt.

6. Für jeden Wahlbezirk sind mindestens zwei Kirchenälteste zu wählen. Jede größere Ortschaft mit einer Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk. Mehrere kleinere Ortschaften sind zu einem Wahlbezirk zu vereinigen oder dem Wahlbezirk einer größeren Ortschaft anzuschließen. Die Bildung von mehreren Stimmbezirken innerhalb eines Wahlbezirks kommt in der Regel nur in Städten mit einer größeren Einwohnerzahl in Frage.

Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten während der Amtsdauer des Kirchengemeinderats tritt aus jedem einzelnen Wahlbezirk der gewählte Vertreter dieses Wahlbezirks in den Kirchengemeinderat ein, damit jeder Wahlbezirk durch zwei Kirchenälteste im Kirchengemeinderat vertreten ist.

7. Wenn in der Kirchengemeinde Juraten angestellt sind, so sind ihre Namen tunlichst auf den Wahlvorschlag zu setzen. Vergl. Kirchliches Amtsblatt 1925, Nr. 14, Seite 148, Anmerkung unten.
8. Das Wahlrecht darf in jedem Wahl- bzw. Stimmbezirk nur von denen ausgeübt werden, die in die Wählerliste eingetragen sind.
9. Die neu gewählten Kirchenältesten gelten vom 1. Januar 1927 an als Mitglieder des neuen Kirchengemeinderats und sind spätestens bis zum 15. Januar 1927 während des öffentlichen Gottesdienstes an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle in Pflicht zu nehmen.
10. Der Vorsitzende jedes Kirchengemeinderats hat dem zuständigen Herrn Landes-superintendenten bis zum 20. Januar mitzuteilen, daß die neu gewählten Kirchenältesten in Pflicht genommen und der Kirchengemeinderat gebildet ist.
11. Die Herren Landes-superintendenten haben dem Oberkirchenrat bis zum 1. Februar 1927 die Anzeige zu machen, daß in ihren Kirchenkreisen die Kirchengemeinderäte gebildet sind. Sollte ein Kirchengemeinderat in irgendeinem Kirchspiel bis dann noch nicht gebildet sein, so ist dieses in der Anzeige zu bemerken.

Schwerin, den 2. Oktober 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

215) G.-Nr. I. 3882.

Plakatmission.

Auf Veranlassung der Geschäftsstelle der Plakatmission in Stuttgart, Schloßstraße 90, macht der Oberkirchenrat unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1924 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/1924, S. 114 ff., Verf. 137, wiederholt auf die von der vorgenannten Geschäftsstelle herausgegebenen Plakate „Goldene Worte berühmter Männer“ aufmerksam. Aus dem letzten Tätigkeitsbericht der Plakatmission gibt der Oberkirchenrat folgendes bekannt:

„Durch das Aufhängen solcher Plakate, die schon durch ihre künstlerische Ausführung und die durch sechs verschiedene Umrahmungen geschaffene Abwechslung die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sollen auf diese Weise die in den „Goldenen Worten“ niedergelegten Wahrheitsätze in die weitesten Volkstreife hineingetragen werden. Ein hehrer Chor von Zeugen soll so unserem Volke Richtlinien geben in sittlich-religiöser und sozialer Beziehung und zugleich davon Zeugnis ablegen, daß die großen Wahrheiten des Christentums zu allen Zeiten von vielen der bedeutendsten Geister vertreten

worden sind. Dadurch möchten wir in unserem bescheidenen Zeil einerseits etwas beitragen zur sittlichen Ertüchtigung und dadurch zum Wiederaufbau unseres Volkes, andererseits dem einzelnen Volksgenossen behilflich sein, den Weg zum Frieden zu finden, besonders auch solchen, die sonst nicht unter den Schall des Evangeliums kommen.

Es handelt sich hier nicht um ein geschäftliches oder irgendwelchen besonderen Zwecken dienendes, sondern um ein rein gemeinnütziges Unternehmen, das von einem kleinen Kreis von Männern in Stuttgart seit dem Jahre 1912 unter nicht unbeträchtlichen Opfern betrieben wird.

Die geeignetsten Orte zum Aushang der Plakate sind: Krankenhäuser, Aufgänge und Vorräume in öffentlichen Gebäuden, Vorzimmer von Kanzleien, Fabriken und Geschäftsräume aller Art, Versammlungssäle, Vereinslokale, Gemeindehäuser, Anschlagkästen von Kirchen, Häuserfronten (besonders an belebten Straßen), Schaufenster, Erholungsheime, Herbergen, Volksspeisehäuser, Gefängnisse, Wartezimmer von Ärzten, Schulen, Kasernen, Lazarette, außerdem in größeren Städten, wo die Mittel vorhanden sind, die Plakatsäulen usw.

Wer nur irgendein geeignetes Plätzchen findet (z. B. im Ausgang seines Hauses oder außen an demselben oder im Hausflur der eigenen Wohnung), kann hier in aller Stille auf ganz einfache Weise und mit wenig Mühe und geringen Kosten reichen Segen stiften. Wir möchten darum alle, denen die sittliche und religiöse Erneuerung unseres Volkes angelegen ist, herzlich um ihre Mithilfe bitten.

Sehr zu bedauern dagegen ist, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die uns vom Deutschen Reichsverkehrsministerium in so freundlicher und einsichtiger Weise erteilte Erlaubnis zum kostenlosen Aushang der Plakate auf den Bahnhöfen alsbald aufgehoben hat, als sie über die deutschen Eisenbahnen zu verfügen hatte. Für uns und unsere Freunde war das, mitten hinein in die erfreuliche Entwicklung, die unsere Sache gerade auf den Bahnhöfen genommen hatte, ein schwerer Schlag, der uns plötzlich die günstigste Gelegenheit zur Einwirkung auf unser Volk entzog. Wenn die Reichsbahn-Gesellschaft geltend macht, „sie könnte durch den Aushang derartiger Plakate in den Kreis politischer und religiöser Erörterungen hineingezogen werden“, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Plakate ja grundsätzlich politisch und konfessionell neutral gehalten sind und in 14jähriger Erprobung tatsächlich auch kaum Beanstandungen, aber um so mehr Zustimmung aus den weitesten Volkskreisen und von namhafter Seite erfahren haben. Weite Kreise haben darum die Stellungnahme der Reichsbahn-Gesellschaft nicht verstehen können und sich für die Wiederherstellung des früheren Zustandes kräftig eingesetzt, z. B. der Zentralausschuß für die Innere Mission, der Evangelische Pressedienst, Mitglieder des Reichstages u. a. m. Es ist aber bis jetzt nur soviel erreicht worden, daß die Erlaubnis für Württemberg wieder erteilt worden ist. Wir geben aber die Hoffnung nicht auf, daß die Reichsbahn-Gesellschaft sich schließlich doch noch davon überzeugen wird, daß es sich bei der Plakatmission um eine Sache handelt, die, im Blick auf die sittliche Ertüchtigung unseres Volkes, aller Unterstützung, besonders auch der Behörden, wert ist. Ist es nicht auffallend, daß gerade die Reichsbahn-Gesellschaft gegenwärtig durch die sich häufenden Eisenbahnfrevel es so =

zusagen am eigenen Leibe erfahren muß, wie verhängnisvoll es ist, wenn in einem Volke durch das Sinken der religiösen und sittlichen Mächte eine Atmosphäre entsteht, in der Gewissenlosigkeit und Bosheit, gleich Giftpilzen emporwachsend, in einer Weise zunimmt, daß nicht einmal mehr das reisende Publikum vor solchen Teufeleien sicher ist. Sollte man da nicht im Interesse des Volkes und jedes einzelnen alle die unterstützen, welche Religion und Sittlichkeit zu heben suchen? Sehr zutreffend sagt der Evang. Pressedienst: „Zahlreiche Zuschriften aus der reisenden Bevölkerung lassen erkennen, welche Bedeutung der Arbeit der Plakatmission unter den Gesichtspunkten der sittlichen Volksgesundung beigemessen wird. Wann macht man einmal, auch in den kleinen Dingen behördlicher Verwaltungspraxis, Ernst mit der vielgepriesenen Wahrheit, daß das Heil für ein krank gewordenes Volksleben von einer Wendung nach innen kommt? Für Reklame jeder Art, auch für Dinge, über deren Lebensart man sehr verschiedener Meinung sein kann, sind die Wände unserer Wartesäle nicht zu gut. Sollte für die Gedanken der Volkserziehung in dem nächst der Schule größten öffentlichen Institut kein Raum mehr sein? Es ist angesichts der Stellungnahme weiter öffentlicher Kreise kaum anzunehmen, daß es mit dem Bescheid der Deutschen Reichsbahnverwaltung endgültig sein Bewenden haben wird.“

Die Preise der Plakate sind:

im Jahresabonnement		außer Abonnement	
bei vierteljährlichem Versand von		im Einzelbezug	
13 Wochen = Nummern		bis zu 12 Stück 10 Pfg. das Stück,	
bei 1—4 Plakaten	5 Pfg. das Stück,	„ „ 100	6 „ „ „
„ 5 u. mehr	4 „ „ „	über 100	5 „ „ „

Hinzu kommen noch die geringen Kosten für Porto und Verpackung. Postcheckkonto ist Stuttgart Nr. 6905.

Es empfiehlt sich, wenigstens einmal eine Probe zu machen mit einer Bestellung auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr, wodurch man sich bei geringfügigen Unkosten einen Einblick in das Werk verschaffen kann. Man erhält dann auch eine Anweisung, die alles Nähere enthält.“

In den Gemeinden, in denen die Plakate noch nicht regelmäßig ausgehängt werden, wird den Herren Pastoren empfohlen, die Angelegenheit in einer der nächsten Kirchengemeinderats-Sitzungen zu besprechen.

Schwerin, den 27. September 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

216) G.-Nr. I. 3992.

Reichsjugendwerbetag.

Der Oberkirchenrat erinnert die Herren Pastoren an die Verfügung 144 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13 d. Jz. vom 23. Juni, betr. Fürbitte im Gottesdienst am 14. November d. Jz., dem 24. Sonntag nach Trinitatis, aus Anlaß des Reichsjugendwerbetages.

Schwerin, den 1. Oktober 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalien.

217) G.-Nr. III. 4049.

Pastor Werner-Rittermannshagen ist als Pastor der Gemeinde Groß Laafsch am Sonntag, dem 26. September d. Js., eingeführt worden.

Schwerin, den 28. September 1926.

218) G.-Nr. II. 2940.

Die Präsentation für die Pfarre Rövershagen haben erhalten:

1. Pastor Martens-Stabenhagen,
2. Pastor Heydenreich-Benthen,
3. Pastor Frißche-Stuer.

Schwerin, den 1. Oktober 1926.

Seite 176
(leer)